

ALLGEMEINE AUFTRAGS- UND HONORARBEDINGUNGEN

der MM Metzler & Musel Rechtsanwälte GmbH (FN 442022h)

(im Folgenden „Rechtsanwaltsgesellschaft“ genannt)

1. Allgemeine Auftragsgrundlagen:

Für das Auftragsverhältnis zum Auftraggeber (Klient, Mandant) gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das ABGB, die RAO, die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015, kundgemacht auf der website des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages www.rechtsanwaelte.at) und die Allgemeinen Honorarkriterien (AHK 2005, kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages www.rechtsanwaelte.at) in der jeweils geltenden Fassung.

Anfragen und Zuschriften eines potentiellen Mandanten führen erst dann zu einem Auftragsverhältnis und somit auch zu einer Verantwortung der Rechtsanwaltsgesellschaft, wenn diese die Vertretung ausdrücklich übernommen hat.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist nicht verpflichtet, die Vertretung einer Partei zu übernehmen und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen ablehnen (§ 10 RAO).

Die Rechtsanwaltsgesellschaft kann das Mandatsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen aufkündigen und ist in diesem Fall gehalten durch 14 Tage die Vertretung fortzusetzen, um den Auftraggeber vor Rechtsnachteilen zu schützen (§ 11 Abs. 2 RAO). Auf der anderen Seite kann auch der Auftraggeber das Mandatsverhältnis jederzeit widerrufen. Auch in diesem Fall gilt die Verpflichtung der Rechtsanwaltsgesellschaft, das Mandatsverhältnis für 14 Tage fortzusetzen, um den Auftraggeber vor Rechtsnachteilen zu schützen.

Diese Weitervertretungspflicht besteht nicht, wenn im Falle des Widerrufs des Mandatsverhältnisses vom Auftraggeber zum Ausdruck gebracht wird, dass er eine weitere Tätigkeit der Rechtsanwaltsgesellschaft nicht wünscht.

Das Mandatsverhältnis kommt ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und der Rechtsanwaltsgesellschaft zustande.

Ein Auftragsverhältnis zu einzelnen Rechtsanwälten der Rechtsanwaltsgesellschaft besteht nicht.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft kann sich bei der Auftragsdurchführung insgesamt oder im Einzelfall von jedem ihrer geschäftsführenden Rechtsanwälte oder nach Maßgabe der rechtlichen Zulässigkeit von Rechtsanwaltsanwärttern vertreten lassen.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist auch berechtigt, nach eigener Wahl einen anderen Rechtsanwalt oder eine andere Rechtsanwaltsgesellschaft als Vertreter zu substituieren.

Der Auftraggeber ist verpflichtet der Rechtsanwaltsgesellschaft sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Auftragsverhältnisses erforderlich sein könnten, unverzüglich und vollständig zu erteilen und sämtliche Unterlagen und Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft haftet für die Kenntnis ausländischen Rechtes nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn sie angeboten hat, ausländisches Recht zu prüfen. Unionsrecht gilt dabei nicht als ausländisches Recht.

2. Honorar:

Mangels anderer Vereinbarung gelten für das Honorar der Rechtsanwaltsgesellschaft die Bestimmungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes und der allgemeinen Honorarkriterien (AHK).

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass eine von der Rechtsanwaltsgesellschaft vorgenommene nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen ist, weil das Ausmaß der zu erbringenden Leistungen in Qualität und Umfang nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber mindestens monatlich berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.

Wurde eine Honorierung der Rechtsanwaltsgesellschaft auf Basis eines Stundenhonorars vereinbart, so ist die Rechtsanwaltsgesellschaft berechtigt, auch Wegzeiten auf Basis des vereinbarten Stundentarifs in Rechnung zu stellen. Die zeitliche Erfassung und Verrechnung erfolgt nach Viertelstunden oder einem Vielfachen davon.

Der Stundensatz für Rechtsanwälte beträgt derzeit netto € 350,00, für Rechtsanwaltsanwärter derzeit netto € 250,00. Mangels anderweitiger Vereinbarung sind diese Stundensätze nach dem Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert. Barauslagen sind in den vereinbarten Stundensätzen oder in einer Kostenschätzung nicht enthalten.

Es handelt sich um Nettobeträge, zu denen Barauslagen Fahrt- und Aufenthaltskosten, sonstige Kosten und Steuern (insbesondere Umsatzsteuer) hinzukommen.

Ein allfälliger Kostenersatzanspruch gegenüber einem Prozessgegner deckt möglicherweise nur einen Teil des vereinbarten Honorars. Sofern eine gerichtliche Kostenentscheidung die verzeichneten Kosten der Gesellschaft kürzt, ist der Auftraggeber zur Bezahlung der Kostendifferenz verpflichtet.

Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Auftraggeber in einer Rechtssache haften die Auftraggeber solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der Rechtsanwaltsgesellschaft.

3. Rechtsschutzversicherung:

Verfügt der Auftraggeber über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies der Rechtsanwaltsgesellschaft unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Informationen zu erteilen. Bei nicht rechtzeitiger Information haftet der Auftraggeber für die daraus erfließenden Folgen.

Sofern die Rechtsschutzversicherung nicht das gesamte Honorar übernimmt, ist der Auftraggeber für die Differenz zum angemessenen Honorar zur Zahlung verpflichtet.

4. Aufbewahrungspflicht:

Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist verpflichtet, Handakten für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Auftraggeber bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Der Auftraggeber stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf dieser Aufbewahrungspflicht zu.

5. Haftung der Rechtsanwaltsgesellschaft:

Die Haftung der Rechtsanwaltsgesellschaft für sämtliche Leistungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Mandates insbesondere bei Vertretung, Verfassung von Verträgen, Erstattung von Gutachten oder Ratschlägen oder bei der Erbringung sonstiger Leistungen jeglicher Art ist auf den Umfang der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung in Höhe von € 2.400.000,00 beschränkt. Eine über diesen Höchstbetrag hinausgehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt diese Haftungsbeschränkung nur im Falle leichter Fahrlässigkeit; sie gilt gegenüber Verbrauchern auch nicht bei Personenschäden.

Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandant) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der Höhe der Ansprüche zu kürzen.

Die Haftungsbeschränkung gilt zu Gunsten sämtlicher für die Rechtsanwaltsgesellschaft tätigen Personen (Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte, Rechtsanwälte im Substitutionsverhältnis).

Eine Schadenersatzhaftung der einzelnen mit der Bearbeitung einer Vertretung beauftragten Rechtsanwälte, in welcher Rechtsform auch immer diese zur Rechtsanwaltsgesellschaft stehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Datenschutz:

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Rechtsanwaltsgesellschaft personenbezogene Daten verarbeitet, überlässt oder übermittelt, soweit dies zur Erfüllung des Auftragsverhältnisses notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen der Rechtsanwaltsgesellschaft ergibt. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

7. Erklärungen:

Erklärungen der Rechtsanwaltsgesellschaft an den Auftraggeber gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei der Mandatserteilung vom Auftraggeber bekanntgegebene oder an die danach schriftlich mitgeteilte geänderte Adresse versandt werden. Verständigungen mittels Email haben dieselbe Rechtswirkung. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers berechtigt, den Email-Verkehr mit dem Auftraggeber in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Auftraggeber erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung der Nachricht im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der Email-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Das Auftragsverhältnis unterliegt materiellem österreichischem Recht.

Für sämtliche Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für Linz sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

Gegenüber Verbrauchern gilt die Gerichtsstandregelung des § 14 KSchG.